

Amtsblatt für das **Amt Temnitz** und die amtsangehörenden Gemeinden **Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,** **Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Walsleben, 26.02.2011

Nr. 1 - 10. Jahrgang – 8. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses	
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 15.12.2010	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 16.12.2010	
1.2.2. Öffentliche Bekanntmachung zum Verkauf von 2 Flurstücken in Dabergotz	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 13.12.2010	
1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 25.01.2011	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 17.01.2011	
1.4.2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.5. Bekanntmachung der Gemeinde Temnitzquell	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 24.01.2011	
1.5.2. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 31.01.2011	
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 27.01.2011	
1.6.2. Öffentliche Bekanntmachung Baugrundstück in Wildberg zum Verkauf	
2. Allgemeine Bekanntmachungen	
2.1. Hinweis zur Zahlung der Grundsteuerveranlagung 2011	
2.2. voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtsblattes im Jahr 2011	
2.3. Information des Einwohnermeldeamtes zu den Ausweispapieren	

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörenden Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:

Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt

Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen vom Amtsausschuss

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 15.12.2010

- Öffentlich -

AA/28/10 - Haushalt 2010 - überplanmäßige Ausgabe

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 11.000 € für die Haushaltsstelle 1/77100.55000, als Entnahme aus der Rücklage.

AA/29/10 - Haushalt 2010 - überplanmäßige Ausgabe "Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Feuerwehr des Amtes"

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 6.000 € für die Haushaltsstelle 1/13000.40100.

AA/30/10 – Information zur Umschuldung eines Kommunaldarlehen (FK4) des Amtes Temnitz; Finanzierung Amtsgebäude, Umschuldungsbetrag: 317.215,50 €
Kenntnisnahme erfolgte.

AA/33/10 - Bestellung eines Wahlleiters und seines Stellvertreters

Der Amtsausschuss beschließt, Frau Dorn als Wahlleiterin und Frau Koch als ihre Stellvertreterin zu berufen.

AA/35/10- Information zum Grünabfall/ Laubentsorgung
Kenntnisnahme erfolgte.

AA/36/10 - Genehmigung einer Eilentscheidung § 58 Kommunalverfassung

Der Amtsausschuss genehmigt die zur Beschaffung des Löschfahrzeuges im Wert von 60.000 € getroffene Eilentscheidung.

- Nichtöffentlich -

AA/32/10 - Personalangelegenheit - Hilfskräfte in den Kindereinrichtungen

Die Stellen der Hilfskräfte in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz wird für ein weiteres Jahr fortgeschrieben.

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 16.12.2010

- Öffentlich -

027/10 - Standortwechsel; Glascontainerstellplatz

Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt der in der Sachdarstellung vorgeschlagenen Verlegung des Glascontainerstellplatzes zu. Die hierfür entstehenden Kosten werden im

Haushalt 2011 in Höhe von 5.000,00 € eingestellt.

030 - Vereinsförderung 2010 –Seniorenclub der Volkssolidarität

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Seniorenverein einen finanziellen Zuschuss von 600,00 € zu gewähren.

- Nicht Öffentlich -

029 - Grundstückssache Gemarkung Dabergotz, Flur 2, Flurstücke 3/1 und 3/3

Die Gemeinde Dabergotz verkauft die Flurstücke 3/1 und 3/3, Flur 2, in der Gemarkung Dabergotz nicht unter dem Mindestpreis des Gutachterausschusses des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Ostprignitz - Ruppin. Die Verkaufsabsicht wird ortsüblich bekannt gemacht.

1.2.2. Öffentliche Bekanntmachung zum Verkauf von 2 Flurstücken in Dabergotz

Die Gemeinde Dabergotz, vertreten durch das Amt Temnitz, schreibt folgende Liegenschaft öffentlich bedingungsfrei zum Verkauf aus:

- Objekt: **unbebautes Grundstück als Grünland genutzt
(bewertet als Bauerwartungsland) in 16818 Dabergotz,
Bahnhofstraße**
- Lage: Das Grundstück befindet sich am Ortsrand von Dabergotz, im Ort ist ein Kindergarten vorhanden. Die Ortschaft wird von der [Bundesstraße 167](#) durchquert und liegt unmittelbar westlich der Anschlussstelle Neuruppin der Autobahn A 24 (Hamburg–Berlin). Neuruppin liegt 5 km entfernt.
- Grundstück: Gemarkung Dabergotz, Flur 2, Flurstück 3/1 = 500 m²
Gemarkung Dabergotz, Flur 2, Flurstück 3/3 = 1.464 m²
Gesamtgröße: 1.964 m²
- Erschließung: Strom, Trink- und Abwasser, Telekom im öffentlichen Bereich vorhanden
- Verkehrswert: 8.250,00 € für beide Flurstücke zusammen, lt. Wertermittlung in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Ostprignitz – Ruppin.

Mindestgebot: 8.250 €



Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt ein Gebot abzugeben. Weitere Informationen können bis zum **31. März 2011** beim Amt Temnitz, Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Hoch- und Tiefbau, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 111, bei Frau Behnke zu den Sprechzeiten eingeholt werden.
2. Das **Gebot** ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Aufschrift „**Gebot Ausschreibung, Liegenschaft Dabergotz**“ tragen muss, bis zum **31. März 2011** beim Amt Temnitz, Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Hoch- und Tiefbau, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben einzureichen.
3. Das Gebot ist in einem bestimmten Betrag abzugeben.
4. Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält.
Das Gebot muss eine Zusicherung des Bieters (Bonitätsnachweis) enthalten, dass die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist.
5. Der Bieter hat die beabsichtigte Nutzung darzustellen.
6. Den Zuschlag erteilt die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz, wobei sich das Amt Temnitz Nachverhandlungen vorbehält.
7. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer (Tel. 0 33 920/675- 63) Vereinbarung möglich.
8. Die Gemeinde Dabergotz ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

Walsleben, 02. Februar 2011

gez. Dorn
 Amtsdirektorin

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 13.12.2010

- Öffentlich -

050/10 - Information über die Versagung der Stellung des Verkehrszeichens VZ 142 an der K 6808 zwischen Werder und Walsleben
Kenntnisnahme erfolgte.

- Nichtöffentlich -

051/10 - Planungsauftrag, "Erneuerung Orts Verbindungsweg Kränzlin - Storbeck-Siedlung"
Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, für das Bauvorhaben „*Erneuerung Ortsverbindungsweg Kränzlin – Storbeck*“ ein Planungsbüro für die Leistungsphasen 5 bis 9 zu beauftragen.

052/10 - Grundstückssache Gemarkung Darritz, Flur 1, Flurstück 54/1
Die Gemeinde Märkisch Linden verkauft das Flurstück 54/1, Flur 1, in der Gemarkung Darritz nicht unter dem Mindestpreis des Gutachterausschusses des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Ostprignitz - Ruppin. Die Verkaufsabsicht wird ortsüblich bekannt gemacht.

053/10 - Befristete Niederschlagung gem. § 261 AO
Die Gemeinde Märkisch Linden stimmt der befristeten Niederschlagung bis zum 30.09.2011 für die Forderungen zu.

054/10 - Erlass gem. § 227 AO
Die Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem Erlass der Forderungen zu.

055/10 - Befristete Niederschlagung gem. § 261 AO
Die Gemeinde Märkisch Linden stimmt der befristeten Niederschlagung bis zum 31.12.2012 für die Forderungen zu.

1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 25.01.2011

- Nichtöffentlich -

001/11 - Unterstützende Jugendarbeit in den Jugendclubs Kränzlin und Gottberg
Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt, mit dem Verein ESTAruppin e. V. eine Vereinbarung über die Beschäftigung von 2 Mitarbeitern für die Jugendeinrichtungen in Kränzlin und Gottberg abzuschließen. Die Vereinbarung ist zunächst für die Dauer eines Jahres abzuschließen.

0002/10 – Erhalt eines ortsbildprägenden Gebäudes (ehemalige Schule) in Gottberg, Dorfstr. 23

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt den Rückbau des Anbaus am Gemeindehaus. Das Amt Temnitz wird beauftragt, hierfür einen Änderungsantrag beim Fördermittelgeber zu stellen und den zusätzlichen Mittelbedarf im Haushalt 2011 einzustellen.

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 17.01.2011

- Öffentlich –

036/10 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die unter 1.4.2. ausgewiesene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen.

0002/11 - Informationen zur "Kyritz-Ruppiner Heide" aus der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG)
Kenntnisnahme erfolgte.

0005/11 - Ausbau der K 6811 in der Ortslage Frankendorf - Ausbauprogramm

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den als Anlage beigefügten Planentwurf als Ausbauprogramm für den Ausbau der K 6811 in der Ortslage Frankendorf inkl. der Nebenanlagen als Gemeinschaftsbaumaßnahmen zwischen Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Gemeinde.

- Nichtöffentlicher Teil -

0001/11 - Unterstützende Jugendarbeit im Jugendclub Storbeck

Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt, mit dem Verein ESTAruppin e. V. eine Vereinbarung über die Beschäftigung von einem Mitarbeiter für die Jugendeinrichtung Storbeck abzuschließen. Die Vereinbarung ist zunächst für die Dauer eines Jahres abzuschließen.

0003/11 - Personalangelegenheit - geringfügig Beschäftigter

Die Gemeindevertretung beschließt die Einstellung eines geringfügig Beschäftigten vom 15.12.2010 bis zum 31.03.2011 mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 12 Stunden monatlich.

0004/11 - Pachtangelegenheit in der Gemarkung Storbeck

Die Gemeinde Storbeck – Frankendorf verpachtet die Feuerwehrgarage in Storbeck – Siedlung auf dem Flurstück 2, Flur 6, in der Gemarkung Storbeck.

1.4.2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung vom 17.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - k) unselbständigen Grünanlagen,
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	max. anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent-	-	-	50 v. H.

wässerung			
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	25 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	25 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	25 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	25 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	10 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung die mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach §§ 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereichen hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)

liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, soweit die Grundstücke an die Anlage angrenzen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Soweit sie nicht angrenzen, gilt die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach lit. b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Linie der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgelegt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet.
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
0,5
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,05
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker oder Gartenland 0,1
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche 1,0
mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche 1,0
mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsame Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 02.09.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Amtes Temnitz vom 29.10.2003, Nr. 6, außer Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 25. Januar 2011

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 24.01.2011

- Öffentlich –

0005/11 - Informationen zur "Kyritz-Ruppiner Heide" aus der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG)

Aufnahme in das Nationale Kulturerbe wurde befürwortet.

0007/11 - Dorfgemeinschaftshaus Rägelin- Höhe des Mietpreises für die Anmietung der Räumlichkeiten für Privatpersonen

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Mietpreis für die Vermietung des kleinen Raumes nebst Küche wird, beginnend mit dem 01. März 2011, auf 60 ,00 €, der Mietpreis für den kleinen und großen Raum nebst Küche auf 110 € pro Tag der Nutzung festgesetzt. Für eine Mietdauer von bis zu 4 Stunden wird jeweils die Hälfte der Beträge in Rechnung gestellt. Die angemieteten Räume sind vom Nutzer besenrein zurück zu übergeben. Grobe Verunreinigungen der Sanitäranlagen und/ oder des Flures sind vom Nutzer zu beseitigen.

0009/11 - Ausbau der L 18 in der OL Katerbow - Bauprogramm

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt das in der Sachdarstellung vorgetragene und als Entwurfsplanung vorliegende Ausbauprogramm der L 18 in der Ortslage Katerbow.

- Nicht Öffentlich –

0002/11 - Personalangelegenheit - geringfügig Beschäftigter

Die Gemeindevertretung beschließt die Einstellung eines geringfügig Beschäftigten zum 23.12.2010 mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 12 Stunden.

0003/11 - unterstützende Jugendarbeit in den Jugendclubs Katerbow und Rägelin

Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt, mit dem Verein ESTAruppin e. V. eine Vereinbarung über die Beschäftigung eines Mitarbeiters für die Jugendeinrichtungen in Temnitzquell abzuschließen. Die Vereinbarung ist zunächst für die Dauer eines Jahres abzuschließen.

0004/11 - Bewirtschaftung Dorfgemeinschaftshaus Rägelin

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für die Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses wird die derzeitige Arbeitszeit des geringfügig Beschäftigten von derzeit 12 auf 20 Stunden erhöht.

Ab sofort wird Gästen das Parken auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses untersagt. Das Parken wird nur für Menschen mit Gehbehinderungen erlaubt. Die Fahrzeuge sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Zufahrt ist für Fahrzeuge zur Versorgung von Festen und Feierlichkeiten erlaubt. Nach dem Be- und Entladen haben diese das Gelände zu verlassen. Für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit eine ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Die Zufahrt ist entsprechend zu beschildern. Eine Tafel mit Hinweis der Parkordnung ist aufzustellen.

024/10 - Grundstückssache Gemarkung Netzeband, Flur 5, Flurstücke 159 und 99
Der Verkauf wurde abgelehnt.

1.5.2. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 31.01.2011

- Nicht Öffentlich –

0001/11 - Auftragsvergabe, Gutshaus Netzeband - Prüfung Standsicherheit -
Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, den Auftrag für die „Beurteilung der Standsicherheit aller tragenden Bauteile“ zu erteilen.

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 27.01.2011

- Nicht Öffentlich –

036/10 – Pachtangelegenheiten in der Gemarkung Kerzlin und Lüchfeld
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Flurstücke mit den angegebenen Flächen wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage aufgeführt, rückwirkend zum 01.01.2010 zu verpachten. Die 6 Flurstücke aus Anlage 1 werden in einen bestehenden Pachtvertrag aufgenommen.

041/10 - Pachtangelegenheiten in der Gemarkung Garz
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Flurstücke mit den angegebenen Flächen wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage aufgeführt, rückwirkend zum 01.01.2010 zu verpachten. Die 4 Flurstücke aus Anlage 1 werden in einen bestehenden Pachtvertrag aufgenommen.

1.6.2. Öffentliche Bekanntmachung zum Verkauf eines Baugrundstückes in Wildberg

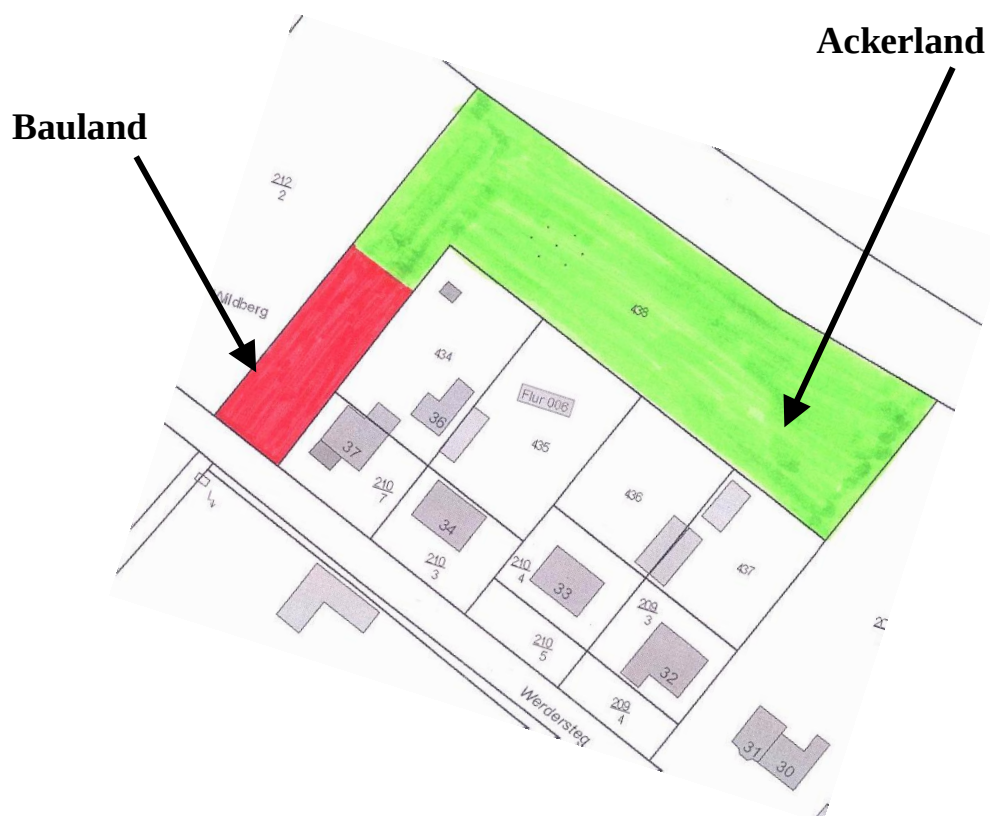
Die Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, schreibt folgende Liegenschaft öffentlich bedingungsfrei zum Verkauf aus:

- | | |
|-------------|---|
| Objekt: | Baugrundstück mit Ackerland in 16845 Temnitztal OT Wildberg, Werdersteg |
| Lage: | Das Grundstück befindet sich am Ortsrand von Wildberg, im Ort sind eine Grundschule und ein Kindergarten mit Hort vorhanden. Durch den Ort führt die B 167. Die Auffahrt zur Autobahn A24 (Berlin-Hamburg) ist 8 km entfernt und bis Neuruppin sind es 10 km. |
| Grundstück: | Gemarkung Wildberg, Flur 6, Flurstück 438 mit einer Gesamtgröße von ca. 4.883 m ²
pachtfrei ab 01.01.2012 |

Erschließung: Strom, Trink- und Abwasser, Telekom im öffentlichen Bereich vorhanden

Verkehrswert: 19.500,- € laut Wertermittlung in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Ostprignitz – Ruppin.

Mindestgebot: 19.500 €



Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt ein Gebot abzugeben. Weitere Informationen können bis zum **31.03.2011** beim Amt Temnitz, Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Hoch- und Tiefbau, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 111, bei Frau Behnke zu den Sprechzeiten eingeholt werden.
2. Das **Gebot** ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Aufschrift „Gebot Ausschreibung, Baugrundstück Wildberg Werdersteg“ tragen muss, bis zum **31.03.2011** beim Amt Temnitz, Grundstücksverkehr, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben einzureichen.
3. Das Gebot ist in einem bestimmten Betrag abzugeben.
4. Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält. Das Gebot muss eine Zusicherung des Bieters (Bonitätsnachweis) enthalten, dass die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist.
5. Der Bieter hat die beabsichtigte Nutzung darzustellen.
6. Den Zuschlag erteilt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal, wobei sich das Amt Temnitz Nachverhandlungen vorbehält.
7. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0 33 920/675 63 möglich.
8. Die Gemeinde Temnitztal ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

Walsleben, 02. Februar 2010

gez. Dorn
Amtdirektorin

2. Sonstige Bekanntmachungen

2.1. Hinweis zur Zahlung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2011

Die Amtdirektorin des Amtes Temnitz macht darauf aufmerksam, dass durch das Amt Temnitz für die Gemeinden

Dabergotz,
Storbeck-Frankendorf,
Märkisch Linden,
Temnitzquell,
Temnitztal und
Walsleben

keine Grundsteuerbescheide für 2011 verschickt werden. Die Beträge der Grundsteuern haben sich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Abgabepflichtigen werden daher gebeten, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus den letzten Abgabenbescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.2011) an die Amtskasse zu überweisen.

2.2. voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtsblattes im Jahr 2011

Im Jahr 2011 wird das Amtsblatt voraussichtlich zu folgenden Ausgabeterminen erscheinen:

30. April,
25. Juni,
27. August,
29. Oktober,
17. Dezember 2011.

2.3. Information des Einwohnermeldeamtes

Bitte überprüfen Sie die Gültigkeit Ihrer Ausweispapiere!

Alle Deutschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Reisepass besitzen.

Ein Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises muss gestellt werden:

- zur erstmaligen Ausstellung
- bei Verlust
- bei Ablauf der Gültigkeit
- bei Namensänderungen.

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren, die einen Ausweis benötigen, ist ein Antrag für einen Personalausweis auch früher möglich. In diesen Fällen ist jedoch das Einverständnis der Sorgeberechtigten erforderlich.

Der Antrag muss persönlich gestellt und unterschrieben werden.

Der Personalausweis ist für Personen bis zum 24. Lebensjahr sechs Jahre gültig, für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr zehn Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Jeder Personalausweis wird von der Bundesdruckerei GmbH in Berlin produziert. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. drei bis vier Wochen. **Beantragen Sie daher Ihren neuen Ausweis rechtzeitig vor Ablauf.**

Wird kurzfristig ein neuer Ausweis benötigt, kann zusammen mit einem endgültigen Personalausweis ein vorläufiger Ausweis beantragt und sofort ausgestellt werden. Dieser ist drei Monate gültig.

Bitte bringen Sie mit:

Nur bei Erstaussstellung oder Verlust eines Ausweises, der nicht vom Amt Temnitz ausgestellt wurde:

- Geburtsurkunde

ansonsten:

- den alten Ausweis

immer:

- ein aktuelles, biometrisches Lichtbild der Größe 45 x 35 mm, ohne Rand und ohne Kopfbedeckung.

Gebühren/ Kosten

- | | |
|--|----------|
| • Ausstellung bis zum vollendeten 24. Lebensjahr | 22,80 € |
| • Ausstellung ab dem vollendeten 24. Lebensjahr | 28,80 € |
| • vorläufiger Personalausweis | 10,00 €. |

Zuständige Stelle

und

Öffnungszeiten:

Amt Temnitz

Mo: 8.00 – 12.00 Uhr

Pass- und Meldewesen

Di: 8.00 – 12.00 Uhr

Zimmer 104

13.00 – 18.00 Uhr

Bergstraße 2

Do: 8.00 – 12.00 Uhr

16818 Walsleben

13.00 – 16.00 Uhr

Fr: 8.00 – 12.00 Uhr



033920/ 675-34

033920/ 675-16

E-Mail:

corina.seefeld@amt-temnitz.de